

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin



Rechtsanwaltskanzlei für
Aufenthaltsrecht
Reimann, Ostrop, Jentsch
und Golze

Datum: 28. Dez 2010

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 21.12.2010

Gericht: OVG Berlin-Brandenburg Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: OVG 11 S 62.10

Normen: § 60 a Abs. 2 AufenthG iVm Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):
ohne Bedeutung

Schlagworte:

Duldung für sorge- und umgangsberechtigten, getrennt lebenden Vater von Kindern (4 und 6 Jahre) mit AE gem. § 104 a Abs. 1 AufenthG

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

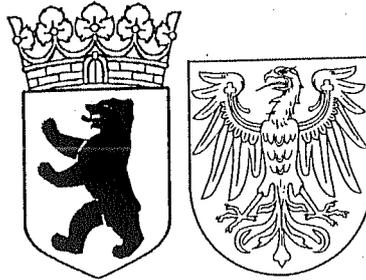
1. Fortsetzung der familiären Gemeinschaft im gemeinsamen Herkunftsland der Eltern ausgeschlossen, da getrennt lebende Mutter dies ablehnt.
2. Trennung der Kinder von einem Elternteil bedarf Einzelfallbetrachtung: Hier trotz gegenläufiger öffentlicher Interessen: Vater hat Straftaten begangen und wirkt nicht an Passbeschaffung mit ABER: besondere persönliche Verbundenheit mit den noch kleinen Kindern war zu bejahen

Ausfertigung

EINGEDRUCKT

21.12.10

Rechtsanwälte
Reimann, Ostrop, Jentsch & Golze



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 11 S 62.10
VG 21 L 350.10 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdegegners,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Reimann, Ostrop, Jentsch und Golze,
Gneisenaustraße 66, 10961 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

hat der 11. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Fieting, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Apel und den Richter am Ober-
verwaltungsgericht Schmialek am 21. Dezember 2010 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des
Verwaltungsgerichts Berlin vom 8. Oktober 2010 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der die Untersagung seiner Abschiebung im Wege einstweiliger Anordnung begehrende türkische Antragsteller reiste 1996 zu Asylzwecken nach Deutschland ein. Nachdem das Asylverfahren Mitte 2004 rechtskräftig negativ abgeschlossen war, beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 AufenthG. Die gegen den ablehnenden Bescheid des Antragsgegners erhobene Klage nahm er in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht im Juli 2009 zurück.

Im Jahre 2001 schloss der Antragsteller mit der - im Alter von sieben Jahren - 1990 zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern nach Deutschland eingereisten türkischen Staatsangehörigen A. eine sogen. Imam-Ehe. Hieraus entstammen zwei am 18. Mai 2004 und am 24. Februar 2006 geborene Kinder. Wegen häuslicher Gewalt verließ A. zusammen mit den Kindern im Sommer 2008 die Ehemwohnung und lebte fortan mit diesen unter anderweitigen Adressen bzw. im Frauenhaus. Kurze Zeit später beantragte der Antragsteller wegen Verweigerung des Zugangs zu den Kindern beim Familiengericht die Verpflichtung zur Einräumung eines Umgangsrechts. Ende 2008 kam es zu einer kurzzeitigen Versöhnung, im Rahmen derer der Antragsteller Ende Januar 2009 vor dem Jugendamt die Vaterschaft für die Kinder anerkannte und beide erklärten, gemeinsam die elterliche Sorge für diese zu übernehmen. Nachdem das Familiengericht der A. Anfang Juli 2009 Entsprechendes aufgegeben hatte, fanden in der Folgezeit vom Jugendamt begleitete Treffen des Antragstellers mit den Kindern statt. Im Hinblick auf einen - den Antragsteller als „liebvollen Vater“ mit gutem Kontakt zu den Kindern darstellenden - Bericht vom 10. April 2010 für das Jugendamt wurde diesem durch Beschluss des Familiengerichts vom 6. Mai 2010 ein regelmäßiges wöchentliches Umgangsrecht mit den Kindern einschließlich Übernachtungsmöglichkeiten einge-

räumt. A. und beide Kinder haben im Oktober 2009 eine bis Februar 2013 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (sogen. Altfall-AE) erhalten.

Auf den wegen der angedrohten Abschiebung gestellten Antrag auf Untersagung der Abschiebung verpflichtete das Verwaltungsgericht den Antragsgegner durch den streitgegenständlichen Beschluss vom 8. Oktober 2010 im Wege einstweiliger Anordnung zur vorläufigen Erteilung einer Duldung. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Abschiebung des Antragstellers sei derzeit wegen eines auf Art. 6 GG beruhenden Abschiebungshindernisses rechtlich unmöglich. Denn er könne die bestehende und von ihm auch weiterhin gewünschte aktive Vaterrolle und den persönlichen Umgang zu den noch sehr jungen Kindern nur hier aufrechterhalten, da die Kindesmutter in Deutschland verbleiben wolle und jeglichen Kontakt zu ihm ablehne, so dass an eine gemeinsame Ausreise und Aufrechterhaltung der Beziehungen auf diesem Wege nicht zu denken sei.

II.

Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts am 22. Oktober 2010 rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde des Antragsgegners hat auf der Grundlage des nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO maßgeblichen Beschwerdevorbringens keinen Erfolg. Berechtigte Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung aufzuzeigen, ist dem Antragsgegner nicht gelungen.

Zutreffend geht das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die - dem Bundesverfassungsgericht folgende - Rechtsprechung des Senats davon aus, dass sich aus § 60 a Abs. 2 AufenthG ein Anspruch auf zeitlich begrenzte Duldung wegen eines sich aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK ergebenden inlandsbezogenen Abschiebungsverbots ergeben kann. Dass eine danach schützenswerte Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zu einem hier lebenden Kind einen derartigen Anspruch begründen kann, wenn die Gemeinschaft nur hier verwirklicht werden kann, etwa weil ihm wegen der Beziehung zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, stellt auch der Antragsgegner nicht in Frage. Zu Unrecht meint er jedoch, eine solche Unzumutbarkeit sei vorliegend schon deshalb zu verneinen, weil auch die A. als Mutter der Kinder zusammen mit diesen und dem Antragstel-

ler in die Türkei übersiedeln könne, wenn sie nur wolle. Zwar sei diese schon im Alter von sieben Jahren mit ihren Eltern nach Deutschland gekommen und auch die Kinder hier geboren, gleichwohl liege noch keine einem faktischen Inländer vergleichbare Verwurzelung vor, die eine gemeinsame Ausreise unzumutbar erscheinen lasse. Damit verengt der Antragsgegner die Fälle des inlandsbezogenen Abschiebungsverbots aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK in unzulässiger Weise. Denn vorliegend existiert bereits seit langer Zeit - und ohne dass hieran Zweifel bestehen könnten - keine Lebensgemeinschaft mehr zwischen A. und dem Antragsteller. Vielmehr sind beide, wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat und insbesondere auch durch die Berichte des Jugendamts oder für dieses in der Familiengerichtsakte eindrucksvoll belegt wird, im Hinblick auf häusliche Gewalt derart zerstritten, dass die Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft in der Türkei ausgeschlossen erscheint. Somit geht es vorliegend nicht darum, ob eine Lebensgemeinschaft von Angehörigen eines gemeinsamen Heimatlandes auch dort fortgeführt werden kann und damit um die Frage, ob ein aufenthaltsberechtigter Ehegatte aufgrund fehlenden Willens zur Rückkehr in seine Heimat einen gemeinsamen Familienwohnsitz in Deutschland erzwingen kann. Dass ein derartiges Wahlrecht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK abgeleitet werden kann, verneint auch der Senat. Insofern setzt sich der Senat auch nicht, wie der Antragsgegner meint, in Widerspruch zum Beschluss des 3. Senats vom 10. Juli 2008 (OVG 3 S 44.08).

Da es vorliegend auch keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass die seit ihrer Kindheit in Deutschland lebende A. freiwillig in die Türkei übersiedeln würde, käme es im Falle der Abschiebung des Antragstellers zu einer Trennung der Kinder entweder von ihrer Mutter oder ihrem Vater. Bei dieser Sachlage ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten, wobei auf der einen Seite das Maß der familiären Bindungen, auf der anderen Seite gegenläufige öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 12. Mai 2009 - 11 S 2.09 - und vom 10. Mai 2010 - 11 S 13.10 -). Dass hierbei von einer besonderen persönlichen Verbundenheit des ebenfalls sorgeberechtigten Antragstellers zu seinen Kindern auszugehen ist und diese angesichts ihres Alters von nur vier bzw. sechs Jahren auch besonders auf ihren Vater angewiesen sind, hat das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt. Auch ein Bericht des Sozialpädagogischen Dienstes des Bezirksamts Neukölln, Abteilung Jugend, vom 3. November

2010 erbrachte keine abweichenden Erkenntnisse. Der Antragsgegner hat insoweit im Übrigen auch keine substantiierten Einwendungen erhoben.

Diese gewichtigen familiären Belange überwiegen die entgegenstehenden öffentlichen Interessen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand deutlich. Die strafrechtlichen Verfehlungen des Antragstellers sind dabei ohne relevantes Gewicht. Der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe vom 19. Januar 2000 liegt ein Verhalten aus dem Jahre 1998 zugrunde, dem rechtskräftigen Strafbefehl zu einer geringen Geldstrafe vom 19. März 2005 ein solches aus dem Jahr 2004. Aus den noch offenen Ermittlungsverfahren lässt sich Verwertbares derzeit nicht schließen. Auch die fehlende Lebensunterhaltssicherung des Antragstellers aus eigenen Mitteln und die Verweigerung der Mitwirkung an der Beschaffung eines türkischen Passes gebieten keine andere Beurteilung. Die Ausführungen des Antragsgegners zur Berücksichtigung missbräuchlicher Umgehung des Visumverfahrens bzw. illegalen Einreise zur Herstellung einer familiären Gemeinschaft mit einem hier lebenden Kind sind angesichts der geschilderten Aufenthaltsgeschichte des Antragstellers vorliegend verfehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Fieting

Apel

Schmialek

Sch./Kal.



Ausgefertigt

Handwritten signature